



## Gelungene Seminare

Uta Schneider und Rainer Goldbach



Zwangsvollstreckung in Bankkonten,  
insbesondere P-Konten  
Dipl.-Rpfl. (FH) Rainer Goldbach



## Forderungspfändung

**„Forderungspfändung ist Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners gegen einen Dritten.“**





## Forderungspfändung

### Gegenstand der Pfändung

- alle Forderungen des Schuldners gegen einen Dritten,
- auch wenn die zu pfändende Forderung
  - von einer Gegenleistung
  - oder dem Eintritt einer Bedingung abhängt
  - befristet ist
  - oder erst künftig fällig wird



## Forderungspfändung

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung  
muss beinhalten:

- *den Ausspruch der Pfändung*
- *das Verbot an den Drittschuldner, dem Schuldner zu zahlen (Arrestatorium)*
- *das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten (Inhibitorium)*



## Der verbindliche PfÜB-Vordruck

<p>Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel</p> <p>Amtsgericht _____</p> <p>Vollstreckungsgericht _____</p>	<p><b>Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen</b></p> <p>Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss zu erlassen.</p> <p><input type="checkbox"/> Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (<input type="checkbox"/> mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).</p> <p><input type="checkbox"/> Die Zustellung wird selbst veranlasst.</p> <hr/> <p>Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf</p> <p><input type="checkbox"/> Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)</p> <p><input type="checkbox"/> Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)</p> <p><input type="checkbox"/> Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850e Absatz 4 ZPO)</p>
--	---



## Forderungspfändung - PfÜB-Antrag

- seit dem 01.03.2013 können Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses **im ZPO-Verfahren** nur noch auf dem **amtlichen Vordruck** gestellt werden
- es gibt eine **Version** für die Pfändung wegen „**gewöhnlicher Geldforderungen**“ und eine Version für die Pfändung wegen „Unterhaltsansprüchen“
- damit soll eine einfachere und schnellere Bearbeitung bei den Gläubigern und den Vollstreckungsgerichten erreicht werden



## Forderungspfändung

### Wirksamkeit der Pfändung

- die Pfändung wird mit der (Partei-) Zustellung an den Drittschuldner wirksam (§ 829 Abs. 3 ZPO)
- soweit die gepfändete Forderung tatsächlich besteht, wird diese beschlagnahmt



## Forderungspfändung

### Verwertung durch Überweisung zur Einziehung

- der Gläubiger wird berechtigt, die Forderung an Stelle des Schuldner einzuziehen
- er darf die Forderung auch einklagen (Drittschuldnerklage)
- der Gläubiger ist zur Beitreibung verpflichtet und darf nicht verzichten oder stunden



## Forderungspfändung

### Drittschuldnererklärung

Nach § 840 ZPO bzw. § 316 AO sind vom Drittschuldner binnen 2 Wochen folgende Fragen zu beantworten:

- Ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und zur Zahlung bereit sei.
- Ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben.
- Ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.



## Forderungspfändung

### Drittschuldnererklärung

(zusätzliche Angaben bei Kontenpfändung)

- ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, eine Pfändung nach § 850 I ZPO aufgehoben oder die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und
- ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO handelt



## Forderungspfändung

### Drittschuldnererklärung

- Auskunftsrecht ist nicht einklagbar
- bei Weigerung droht dem Drittschuldner jedoch die Kostentragungspflicht einer Leistungsklage
- die Abgabe der Erklärung kann in der Verwaltungsvollstreckung teilweise durch Zwangsgeld erzwungen werden (§ 316 Abs. 2 S 2 AO)
- Kosten der Erklärung muss der Drittschuldner selbst tragen



## Forderungspfändung

### Beendigung der Forderungspfändung

- durch vollständige Zahlung der Vollstreckungsforderung seitens des Drittschuldners
- durch Verzichtserklärung des Gläubigers gegenüber dem Drittschuldner
- keine Aufhebung durch Verfügung oder Beschluss nötig



## Pfändungsfreigrenzen bei Kontenpfändung § 850 k ZPO

- Schutzvorschrift gilt auch in der Verwaltungsvollstreckung (§ 319 AO und Regelungen in den VwVG der Länder)
- bei der Kontenpfändung wurde Pfändungsschutz bislang nur auf Antrag und nur für pfandfreien Lohn gewährt
- der Drittschuldner darf frühestens 4 Wochen nach Zustellung des PfÜBs bzw. der Vfg. an den Gläubiger leisten (§ 835 Abs. 3 ZPO)
- zusätzliche Angaben in der Drittschuldnererklärung erforderlich



## Das Pfändungsschutzkonto

- seit 01.07.2010 kann ein Girokonto als P-Konto geführt werden
- seit 01.01.2012 gilt:  
*Ohne P-Konto kein Pfändungsschutz!*
- Kontrolle über Erklärung des Schuldners und die SCHUFA
- Kreditinstitute müssen bestehendes Konto auf Wunsch des Kunden in ein P-Konto umwandeln
- Umwandlung kann noch bis vier Wochen nach Pfändung verlangt werden



## Das Pfändungsschutzkonto

- es gelten die Pfändungsfreigrenzen nach den Grundfreibeträgen des § 850 c ZPO (Basispfändungsschutz)
- grundsätzlich nur für den Schuldner, bei Nachweis auch für Unterhaltsberechtigte
- alle Einkünfte sind als Guthaben geschützt
- Berechnung des pfandfreien Betrags erfolgt durch Drittschuldner



## Das Pfändungsschutzkonto

- künftige Guthaben sind ebenfalls gepfändet
- Freigrenzen gelten immer für vollen Monat
- unverbrauchte Freibeträge können für den nächsten Monat angespart werden, sind aber im übernächsten Monat pfändbar



## Das Pfändungsschutzkonto

### Ziele der Regelung

- „automatischer“ Pfändungsschutz für alle Einkünfte *natürlicher* Personen
- Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr soll gesichert werden
- Vereinfachung der Zwangsvollstreckung
- Entlastung der Justiz bzw. Vollstreckungsbehörden



## Das Pfändungsschutzkonto

Das P-Konto gewährt „automatischen Pfändungsschutz“ für alle Einkünfte natürlicher Personen

- zur Sicherung des Existenzminimums
- ohne besonderen Schutzantrag des Schuldners
- auch für Selbständige



## Das Pfändungsschutzkonto

„Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr soll gesichert werden“

- Kontokündigung durch Kreditinstitut vermeiden
- kein Abrutschen in „Schuldenfalle“



## Das Pfändungsschutzkonto

„Vereinfachung der Zwangsvollstreckung“

- Bearbeitungsaufwand bei den Drittschuldnern soll reduziert werden
- automatisierte Bearbeitung möglich, da der Schutz unabhängig von der Herkunft der Einnahmen besteht
- Konto bleibt grundsätzlich dem Pfändungszugriff des Gläubigers erhalten



## Das Pfändungsschutzkonto

„Entlastung der Justiz bzw. Vollstreckungsbehörden“

- nicht mehr bei jeder Kontenpfändung (monatlich ca. 450.000 bundesweit) ist eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung nötig
- Lebensbedarf des Schuldners kann auch von anderen Stellen bescheinigt werden
- Berechnung erfolgt durch Drittschuldner



## Das Pfändungsschutzkonto

**Von der Kontenpfändung nicht erfasst sind:**

- Kindergeld
- einmalige Sozialhilfeleistungen
- für andere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft empfangene Leistungen



## Das Pfändungsschutzkonto

### Angaben in der Drittschuldnererklärung

§ 840 ZPO bzw. § 316 AO wurde um folgende Fragen ergänzt:

- Ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf dieses Konto, gemäß oder entsprechend § 850l ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist, und
- Ob es sich bei diesem Konto um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO handelt.



## Das Pfändungsschutzkonto

### Kosten

- Keine Gebühren für Einrichtung oder Umwandlung des P-Kontos\*
- Keine Gebühren für Drittschuldnererklärung
- Kontoführungsgebühren nicht höher als beim „gewöhnlichen Girokonto“
- Verrechnung pfandfreier Beträge mit Kontoführungsgebühren ist zulässig

\*BGH v. 13.11.2012 - XI ZR 500/11, Rpfleger 2013, 213  
BGH v. 16.7.2013 - XI ZR 260/12, NJW 2013, 3163



## Das Pfändungsschutzkonto

### Umsetzung bei den Kreditinstituten

- P-Konto lediglich für Einzelpersonen
- meist nur als Guthabenkonto\*
- meist keine EC- bzw. Kreditkarte\*
- Nutzung von Geldautomaten eingeschränkt\*

\*in AGBs enthaltene Bestimmungen dazu sind unzulässig:  
*BGH v. 16.7.2013 – XI ZR 260/12, NJW 2013, 3163*



## Das Pfändungsschutzkonto

### Beispiel:

Der Schuldner ist verheiratet und hat ein Kind.  
Die Ehefrau und das Kind haben keine eigenen  
Einkünfte.

Welcher Betrag verbleibt dem Schuldner nach  
einer Kontenpfändung?



## Das Pfändungsschutzkonto

### Lösung:

Gesetzlich geschützt ist nur der Grundfreibetrag für den Kontoinhaber, also **1.073,88 €**.

Für einen **weitergehenden Schutz** ist die Vorlage einer **Bescheinigung erforderlich**, dass es sich um pfandfreie Beträge handelt.



## Musterbescheinigung

Befreiung des pfandfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Grundfreibetrag</b> des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit <sup>1</sup> (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	1.073,88 €	
	<input type="checkbox"/>	<b>Weiterer Freibetrag</b> derzeit <sup>1</sup> in Höhe von 404,16 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von		
	<input type="checkbox"/>	<b>Weiterer Freibetrag</b> derzeit <sup>1</sup> in Höhe von jeweils 225,17 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von		
	<input type="checkbox"/>	<b>Laufende Geldleistungen</b> zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von		
	<input type="checkbox"/>	<b>Kindergeld</b> für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe <input type="checkbox"/> weitere Kinder <sup>2</sup> (Anzahl) in Höhe ) in Höhe von		
	<input type="checkbox"/>	<b>Andere Geldleistung(en) für Kinder</b> - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von		
	<b>Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag</b>			
	<input type="checkbox"/>	<b>Einmalige Sozialleistungen</b> (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von	+	



## Das Pfändungsschutzkonto

### Wer erteilt die Bescheinigung?

- Arbeitgeber
- Familienkasse
- Sozialleistungsträger
- geeignete Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Schuldnerberatung, Rechtsanwalt, Steuerberater)
- nötigenfalls legt das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsbehörde den pfandfreien Betrag fest



## Das Pfändungsschutzkonto

### Beispiel:

Der Schuldner ist verheiratet und hat ein Kind. Die Ehefrau und das Kind haben keine eigenen Einkünfte. Das Nettoeinkommen beträgt 1.800,00 €.

Wie hoch ist der unpfändbare Betrag, *wenn der Schuldner eine entsprechende Bescheinigung vorlegt?*



## Das Pfändungsschutzkonto

**Lösung** (Berechnung n. § 850 c ZPO)

aktuell	<b>gültig ab 1.7.2017</b>	
1.073,88 €	<b>1.133,80 €</b>	(Schuldner)
404,16 €	<b>426,71 €</b>	(Ehefrau)
<u>225,17 €</u>	<b><u>237,73 €</u></b>	(Kind)
1.703,21 €	<b>1.798,24 €</b>	(Gesamtfreibetrag)

Es kann das den Freibetrag von 1.703,21 € (**ab 1.7.2017: 1798,24 €**) übersteigende Guthaben gepfändet werden.

Das sind hier 96,79 € (**ab 1.7.2017: 1,76 €**)



## Vergleich mit Lohnpfändung

**1. Grundfreibetrag errechnen:**

1.073,88 €	(Schuldner)
404,16 €	(Ehefrau)
<u>225,17 €</u>	(Kind)
1.703,21 €	

**2. Mehrbetrag ermitteln:**

1.800,00 €	(Einkommen)
<u>- 1.703,21 €</u>	(Grundfreibetrag)
96,79 €	(Mehrbetrag)

**3. Mehrbetrag aufteilen:**

$3/10$  (Schuldner)+ $2/10$  (Ehefrau)+ $1/10$  (Kind) =  $6/10$   
 $6/10$  des Mehrbetrags sind unpfändbar.  
 $96,79 € \times 4/10 = \mathbf{38,72 € \text{ sind pfändbar}}$



## Vergleich mit Lohnpfändung ab 1.7.2017

### 1. Grundfreibetrag errechnen:

1.113,80 €	(Schuldner)
426,71 €	(Ehefrau)
<u>237,73 €</u>	(Kind)
1.798,24 €	

### 2. Mehrbetrag ermitteln:

1.800,00 €	(Einkommen)
<u>- 1.798,24 €</u>	(Grundfreibetrag)
1,76 €	(Mehrbetrag)

### 3. Mehrbetrag aufteilen:

$3/10$  (Schuldner)+ $2/10$  (Ehefrau)+ $1/10$  (Kind) =  $6/10$   
 $6/10$  des Mehrbetrags sind unpfändbar.  
 $1,76 € \times 4/10 = 0,70 €$  sind (gem. Tabelle) pfändbar



## Das Pfändungsschutzkonto

### Beispiel:

Das P-Konto des alleinstehenden Schuldners wird am 20.11. wegen einer Forderung auf 400,00 € gepfändet.

Es ist ein Guthaben von 800,00 € vorhanden.

Von der Pfändung bis Ende November verbraucht der Schuldner lediglich 300,00 €.

*Was zahlt die Bank an den Pfändungsgläubiger?*



## Das Pfändungsschutzkonto

### Lösung:

*Eine Auszahlung an den Gläubiger erfolgt nicht.*

Im November und den folgenden Monaten stehen dem Schuldner jeweils 1.073,88 € zur Verfügung.

Der „nicht ausgeschöpfte“ pfandfreie Betrag wird in den nächsten Monat übertragen und kann vom Schuldner genutzt werden.



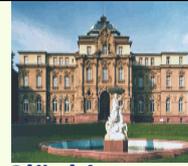
## Das Pfändungsschutzkonto

### Fazit:

- zwar Verbesserung des Kontopfändungsschutzes, aber nur Basisschutz und damit geringer als bei Lohnpfändung
- erstmals Schutz für die Einkünfte von Selbstständigen
- 2-4 % aller Girokonten sind P-Konten
- 75 % der gepfändeten Konten sind P-Konten
- Entlastung der Vollstreckungsgerichte und -behörden
- Konto bleibt weiterhin lohnendes Vollstreckungsobjekt
- Umsetzung bei Kreditinstituten scheint aufwendig, wenn mehr als nur Basisschutz beantragt wird, was jedoch häufig nicht in Anspruch genommen wird



## Rechtsprechung



### **Ruhendstellung einer Kontopfändung: Gerichtliche Anordnung eines vorläufigen Verfügungsrechts nach Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner ohne Einverständnis des Drittschuldners**

*BGH v. 2.12.2016, VII ZB 42/14, DGVZ 2016, 50 = KKZ 2016, 235*

Schließen Gläubiger und Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung ohne Einverständnis des Drittschuldners eine Ratenzahlungsvereinbarung, in der sich der Gläubiger gegenüber dem Schuldner verpflichtet, die Kontopfändung einstweilen auszusetzen, kommt eine gerichtliche Anordnung gegenüber dem Drittschuldner mit dem Inhalt, dass der Schuldner über die vom Gläubiger durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändete und zur Einziehung überwiesene Forderung vereinbarungsgemäß vorläufig bis zu einem vom Gläubiger erklärten Widerruf oder der Zustellung einer anderweitigen Pfändung eines nachrangigen Gläubigers verfügen kann, nicht in Betracht.



## Rechtsprechung



### **Unzulässigkeit der Ruhendstellung einer Kontopfändung gegen den Willen des Drittschuldners**

*FG Ba-Wü v. 26.1.2016, 11 K 2973/14, ZInsO 2016, 2051, juris*

1. Eine hoheitliche Anordnung des Inhalts, dass ein durch gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (§§ 829, 835 ZPO) oder durch eine damit vergleichbare Pfändungs- und Einziehungsverfügung i.S. der §§ 309, 314 AO begründetes Zahlungsverbot vom Drittschuldner einstweilen nicht beachtet zu werden braucht oder nicht zu beachten ist (sog. Ruhendstellung), ist mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig. Insbesondere können solche Anordnungen nicht auf § 258 AO gestützt werden.
2. Die mit einer solchen "Ruhendstellung" einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung beabsichtigten Rechtsfolgen können im Verhältnis zur Drittschuldnerin nur mit deren Einverständnis herbeigeführt werden.



## Rechtsprechung



### Unzulässigkeit der Ruhendstellung einer Kontopfändung gegen den Willen des Drittschuldners

- mit der Ruhendstellung will der Gläubiger die Pfändung aufrecht erhalten, den Schuldner aber über das Konto verfügen lassen, solange dieser Raten zahlt
- falls eine weitere Pfändung für einen anderen Gläubiger erfolgt oder der Pfändungsgläubiger das wünscht (bzw. der Schuldner insolvent wird), soll die Pfändung vom Drittschuldner wieder aktiviert werden



## Rechtsprechung



### Unzulässigkeit der Ruhendstellung einer Kontopfändung gegen den Willen des Drittschuldners

- Ruhendstellung von Pfändungen ist gesetzlich nicht geregelt und deshalb unzulässig
- die Vollstreckungsbehörde kann dem Drittschuldner keine entsprechende Anordnung erteilen, da er ansonsten unzumutbaren Haftungsrisiken ausgesetzt wäre



## Rechtsprechung



### Unzulässigkeit der Ruhendstellung einer Kontopfändung gegen den Willen des Drittschuldners

- eine Einstellung ist nicht mit der Schutzvorschrift des § 258 AO (einstweilige Einstellung wegen unbilliger Vollstreckung) zu rechtfertigen, zumal nicht 50 % aller Kontenpfändungen unbillig sein können
- „Verzicht auf die Einziehung“ oder deren Einstellung führt zum „Einfrieren“ des Kontos
- Ruhendstellung mit Einverständnis des Drittschuldners ist nach wie vor zulässig



Kontakt:

[rainer.goldbach@kassenverwalter.info](mailto:rainer.goldbach@kassenverwalter.info)



Homepage:

[www.immo-inso.de](http://www.immo-inso.de)